

Der für Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden: Eine Bank kann ihre Haftung für technisch oder betrieblich bedingte zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zum Online-Banking formularmäßig nicht umfassend ausschließen.

Die beklagte Bank bietet Kunden, die bei ihr ein Girokonto unterhalten, die [Teilnahme](#) am "Online-Service" an. Die zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten unter anderem folgende [Klausel](#):

"Aus technischen und betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zum P...bank Online-Service möglich. Zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen können beruhen auf höherer Gewalt, Änderungen und Verbesserungen an den technischen Anlagen oder auf sonstigen Maßnahmen, z. B. Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen einwandfreien oder optimierten P...bank Online-Service notwendig sind, oder auf sonstigen Vorkommnissen, z. B. Überlastung der Telekommunikationsnetze."

Der klagende Verbraucherschutzverein begehrt von der Beklagten, die Verwendung des ersten Satzes der [Klausel](#) zu unterlassen. Die insoweit in den Vorinstanzen erfolglos gebliebene Klage hatte vor dem Bundesgerichtshof Erfolg. Der XI. Zivilsenat hat hierzu ausgeführt:

Die beanstandete [Klausel](#) unterliege der Inhaltskontrolle nach §§ 9 – 11 AGBG. Sie diene nicht lediglich der Beschreibung tatsächlicher [Zustände](#), sondern schränke den grundsätzlich "rund um die Uhr" eröffneten Zugang der Kunden zum Online-Service und damit den Umfang der vertraglichen Leistungspflicht der Beklagten ein. Danach sei die [Klausel](#) als umfassende Haftungsfreizeichnung für technisch oder betrieblich bedingte Beschränkungen und Unterbrechungen des Online-Service zu verstehen. Ein derart undifferenzierter Haftungsausschluß verstoße jedoch gegen § 11 Nr. 7 AGBG (alt -- heute § [309 BGB](#)), wonach der [Verwender](#) von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich jedenfalls nicht von der Haftung für [Vorsatz](#) und [grobe Fahrlässigkeit](#) freizeichnen kann.

Urteil vom 12. Dezember 2000 – [XI ZR 138/00](#) ([BGH PM 94/2000](#))